

RGSP

Rheinische Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Stefan Corda-Zitzen
Vorsitzender
c/o Geschäftsstelle der PHG Viersen
Große Bruchstr. 28 - 30 41747 Viersen
Tel. 02162 / 266298-0 Fax. 02162/ 26629820
Email: s.cordazitzen@phg-viersen.de

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Mitglied der
World Federation
of Mental Health

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Viersen, den 13.11.17

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

die Rheinische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. bedankt sich ausdrücklich für die Gelegenheit sich hier äußern zu dürfen.

Die RGSP ist der größte regionale Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, dem größten berufsgruppenübergreifenden Fachverband für Psychiatrie in Deutschland.

Uns ist bekannt, dass Ihnen von Seiten der Wohlfahrtsverbände als auch von anderen Fachverbänden zahlreiche Stellungnahmen zum Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) zugehen werden.

Deshalb möchten wir unsere Punkte in kurzen Sequenzen darlegen.

1. Die RGSP begrüßt ausdrücklich, dass das Land NRW die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in eine moderne, personenzentrierte Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe, so konsequent umsetzt. Dieses ist nicht in allen Bundesländern selbstverständlich.
2. Zu begrüßen ist auch, dass die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden. Damit wird ein bisher erfolgreicher Weg weiter fortgesetzt.

3. Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen ist konsequent und folgerichtig, wenn wir personenzentrierte Hilfen und damit die Menschen wirklich ernst nehmen. Die im Entwurf AG-BTHG-NRW geforderte Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden ist als selbstverständlich anzusehen und unbedingte Voraussetzung, um erfolgreich im Sinne der Menschen, für die wir da sind, die zukünftigen individuellen Hilfen in selbständigen und gemeinschaftlichen Wohnformen zu gestalten und umzusetzen.
4. Auch die Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen bei konsequenter Umsetzung wirkliche Alternativen und damit neue Chancen für Menschen mit Behinderungen dar.
5. Die Möglichkeit der anlassunabhängigen Prüfung ohne vorherige Ankündigung ist notwendig und folgerichtig. Wünschenswert wäre unseres Erachtens ein transparenter Rahmenprüfkatalog, der analog zu den Instrumenten der WTG-Aufsichtsbehörden, den Einrichtungen die notwendigen Angaben, Unterlagen etc., vorgibt, um Unklarheiten und Missverständnisse bei Abwesenheit der rechtlich Verantwortlichen im Prüfungsfall zu vermeiden.
6. Kritisch beurteilen wir die weiterhin gültige Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, sofern sie in der Herkunftsfamilie leben. Zumindest könnte es bis zur endgültigen Umsetzung des BTHG in 2020 kritisch werden. Der zukünftige Landesrahmenvertrag sollte unbedingt regeln, dass behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, unabhängig von ihrem Alter Anspruch auf Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe haben. Die bisherige Regelung schloss durch die Beschränkung auf „selbständiges Wohnen“ Menschen, die keine eigene Wohnung vorweisen konnten, von diesen Hilfen aus.

Für den Fall, dass Eingliederungshilfe weiterhin nur bei selbständigem Wohnen möglich ist, bestünde aktuell die Gefahr, dass z.B. 20jährige Heranwachsende, bei denen der Lebensweg noch nicht eindeutig planbar ist, keine Hilfe mehr erhalten, wenn sie noch in der Herkunftsfamilie leben. Bisher ist es in diesen Fällen Praxis, das Leistungserbringer über die Kommune/ Jugendhilfe über den § 35 a SGB VIII bis zum 21. Lebensjahr, spätestens jedoch bis zum 27. Lebensjahr beauftragt werden und die Eingliederungshilfe übernimmt, wenn es Richtung selbständiges Wohnen geht. Werden jetzt die Jugendämter ab dem 18. Lebensjahr bzw. ab Schulabschluss den jungen Heranwachsenden die Hilfen streichen und die Eingliederungshilfeträger nicht weiterfinanzieren, sofern man noch in der Herkunftsfamilie lebt? Dieser Punkt muss aus Sicht der RGSP eindeutig und klar geregelt werden.

7. Besonders kritisch sieht die RGSP, dass sich die Verbände in Zukunft auf Ebene der Landesregierung an den Landesbehindertenrat wenden sollen, damit es nicht in das Belieben der Landesregierung gestellt wird, welche Verbände und Organisationen beteiligt werden. Die Absicht ist sehr gut, es ist aber zu befürchten, dass die Psychiatrie nicht in dem Maße vertreten ist, wie sie sein sollte. Die Belange psychisch behinderter Menschen unterscheiden sich in einzelnen Lebensbereichen signifikant von Menschen ohne psychischer Beeinträchtigung. Die Zahlen psychisch erkrankter Menschen und damit auch die Zahlen der Menschen mit psychischer Erkrankung, die Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, wachsen seit Jahren beängstigend rasant an. In den Gremien spiegelt sich das jedoch nicht wieder. Die Selbsthilfe und die Vertreter der Menschen mit körperlichen Behinderungen und der Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind bekanntermaßen wesentlich besser aufgestellt und organisiert als es bei den Menschen mit psychischer Behinderung der Fall ist. Dieses war sowohl bei den Diskussionen um das BTHG bundesweit als auch landesweit bei den Veranstaltungen des Ministeriums deutlich sichtbar und merkbar. Es gibt nicht viele psychiatrieerfahrene Menschen, die sich zutrauen in diesen Gremien mitzuarbeiten und dies auch können.

Deshalb bitten wir die Landesregierung darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass bei der gewünschten Sondierung und Koordination unterschiedlicher Auffassungen durch den Landesbehindertenrat und auch bei den zukünftigen Arbeitsgemeinschaften die Belange psychisch erkrankter Menschen gehört, beachtet und eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Stefan Corda-Zitzen

Vorsitzender